

BESCHLUSSVORLAGE NR.

67-2020

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe	06.10.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Stadtrat	28.10.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner Sitzung am 21.08.2019 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen, den rechtskräftigen Ergänzungsflächennutzungsplan Raguhn-Jeßnitz zu ändern.

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes vom 15.06.2020 bis 15.07.2020, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise, wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfung (Abwägung) fanden Aufnahme in die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz mit Stand 31.08.2020.

Im Ergebnis der abschließenden Beschlussfassung über die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wird die Planfassung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes als Bestandteil der Verfahrensakte mit dem Gesamtablauf des Planverfahrens und den dabei gefassten Beschlüssen, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 4 BauGB innerhalb von drei Monaten entschieden.

Die Erteilung der Genehmigung ist dann, gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz wirksam.

Der Planänderung ist die - Zusammenfassende Erklärung - beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten beschlossen wurde.

Gesetzliche Grundlagen: § 6 Abs. 1 und 5 BauGB

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt:

1. Die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 31.08.2020 wird beschlossen.
2. Die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz ist nach § 6 Abs. 1 BauGB, der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Planfassung für die Genehmigung vorzulegen.
3. Die Erteilung der Genehmigung ist entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und Umweltbericht sowie die -Zusammenfassende Erklärung - gem. § 6 Abs.5 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____